

# Auszug aus Bundesmeldegesetz (BMG)

## § 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

(3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

(4) Die Standesämter teilen den Meldebehörden unverzüglich die Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jede Änderung des Personenstandes einer Person mit.

## § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,

3.

Anschrift der Wohnung sowie

4.

Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

### **§ 54 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1.

entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder

2.

entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,

2.

entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

3.

entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,

4.

entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

5.

einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,

6.

entgegen § 21 Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

7. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 den Kapitän oder ein Besatzungsmitglied nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
8. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 einen besonderen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig unterschreibt,
9. entgegen § 30 Absatz 1 einen besonderen Meldeschein nicht bereithält,
10. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 1 einen ausgefüllten Meldeschein nicht oder nicht für die dort genannte Dauer aufbewahrt,
11. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 2 einen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 Daten verwendet oder
13. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 50 Absatz 3 Satz 2 Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck verwendet oder wiederverwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

# Neue Mitwirkungspflicht zur Meldepflicht ab 01.11.2015! § 19 Bundesmeldegesetz

Ab dem 01.11.2015 gilt in Deutschland ein einheitliches Bundesmeldegesetz (BMG). Wieder eingeführt wird die Meldebestätigung durch den Wohnungsgeber, um Scheinanmeldungen zu verhindern (§ 19 BMG). Der Mieter benötigt die Bescheinigung zur An- bzw. Abmeldung beim Einwohnermeldeamt, allein der Mietvertrag reicht nicht mehr aus.

Dem Mieter ist daher bei Einzug und ggf. auch beim Auszug (allerdings nur in den Fällen: Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung auszustellen. **Verpflichtete** nach dem BMG sind in erster Linie als Wohnungsgeber die **Vermieter oder von Ihnen Beauftragte**. **Letztere können insbesondere auch Immobilienverwalter sein.**

## Eine Mitwirkungspflicht für den Verwalter ergibt sich:

- im Falle der Verwaltung von Sondereigentum inklusive Vermietung sowie
- bei einer die Vermietung mit umfassenden Mietverwaltung von Wohnhäusern.

## Frist: 2 Wochen (§19, Abs. 1, §17 Abs. 1 und Abs. 2 BMG)

Die Bestätigung über den Ein- und Auszug eines Mieters muss innerhalb von zwei Wochen durch den Wohnungsgeber (Vermieter) bzw. eine beauftragte Person (z.B. Verwalter) ausgestellt werden.

## Inhalt der Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Abs. 3 BMG)

Die Meldebestätigung kann schriftlich gegenüber der meldepflichtigen Person oder elektronisch (§ 19 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 2 und 3 BMG) bei der zuständigen Meldebehörde erfolgen.

Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Datum des Ein- und Auszugs
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen, die ein oder ausziehen

Sie ist eigenhändig zu unterschreiben und im Original vorzulegen.

## Achtung: Bußgeld!

Eine unterlassene Meldepflicht, Fristversäumung oder fehlende Bestätigung kann nach § 54 Abs. 2 BMG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € Bußgeld geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG). Dies trifft auch Eigentümer oder beauftragte Verwalter, die die Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellen.

Darüber hinaus gilt ein Verbot für Gefälligkeitsbescheinigungen (§ 19 Abs. 6 BMG). Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 € (§ 54 Abs. 1 und Abs. 3) geahndet werden.

## Information an vermietende Sondereigentümer

Sollten Sie als Verwalter nicht „Beauftragter“ i.S.d. § 19 BMG sein, so empfiehlt der VNWI gleichwohl, alle vermietenden Sondereigentümer über die ab dem 01.11.2015 geltende Bestätigungspflicht nach BMG im Rahmen der Wohnungseigentümersammlungen zu informieren.

Ein Musterformular für die Wohnungsgeberbestätigung erhalten Sie zum Download auf den Internetseiten Ihrer jeweiligen Stadt/Gemeinde Kommune.